

Satzung des VfB Lombach 1926 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Name des Vereins ist **Verein für Bewegungsspiele Lombach 1926 e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72290 Loßburg, Ortsteil Lombach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b. Ausschluss durch den Verein bei:
 - c. Erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - d. Schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - e. Unehrenhaftem Verhalten.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, er ist zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dieser rechtskräftig und kann nicht mehr angefochten werden. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

III. Ehrungen

1. Unter welchen Voraussetzungen Personen als Ehrenmitglieder dem Verein angehören können, bestimmen die Richtlinien für Ehrungen.
2. In den Richtlinien für Ehrungen sind auch alle Bestimmungen enthalten, unter denen Mitglieder des Vereins in sonstiger Weise geehrt werden können.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens Ende des Geschäftsjahres an den Verein zu bezahlen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Loßburg unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Entscheidung über die Berufung bei Vereinsausschlüssen
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
3. Anträge
 - a. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - b. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder erfasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes, der Abteilungsleitungen und zu Kassenprüfern gewählt werden. Anträge auf Zulassung einer geheimen Abstimmung einzelner Tagesordnungspunkte bei Mitgliederversammlungen bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b. Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten dieselben Vorschriften wie in § 6 Punkt 1.

§ 7 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. seinen zwei Stellvertretern
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und beide Stellvertreter nach § 26 BGB vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Dem Vorstand gehören darüber hinaus an:
 - a. der Jugendleiter Fußball
 - b. der AH-Leiter
 - c. zwei Beisitzer
 - d. die Abteilungsleiter
5. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden aus ihren Abteilungen heraus gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Strafbestimmungen

1. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Stellvertreter verstoßen, dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zugefügt haben, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. ein schriftlicher Verweis.
 - b. eine finanzielle Entschädigung.
 - c. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an einem Teil oder allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn weniger als 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loßburg, Ortsteil Lombach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Lombach zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. April 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lombach, 16. April 2010